

Sammelkonten von Berufsbeistandschaften

Stellungnahme des KOKES-Arbeitsausschusses vom 19. Mai 2025

Bei einzelnen Berufsbeistandschaften sowohl in der Deutschschweiz als auch in der Romandie kommt es noch vor, dass für verbeiständete Personen Sammelkonten geführt werden. Diese Praxis ist unzulässig. Im vorliegenden Beitrag nimmt der Arbeitsausschuss der KOKES Stellung und empfiehlt, die widerrechtliche Praxis aufzuheben und auf den Namen der verbeiständeten Personen lautende Konten einzurichten.

Comptes collectifs des services des curatelles professionnelles

Prise de position de la Commission permanente de la COPMA du 19 mai 2025

Certains services des curatelles professionnelles, tant en Suisse alémanique qu'en Suisse romande, utilisent encore des comptes collectifs pour les personnes assistées d'un curateur. Cette pratique est inadmissible. Dans cet article, la Commission permanente de la COPMA prend position et recommande de mettre fin à cette pratique illégale, en ouvrant des comptes au nom des personnes concernées.

Conti collettivi di servizi di curatele professionali

Presa di posizione della Commissione permanente della COPMA del 19 maggio 2025

Alcuni servizi di curatele professionali sia della Svizzera tedesca che della Svizzera romanda usano ancora conti collettivi per più curatelati. Questa prassi non è accettabile. Nel presente contributo la Commissione permanente della COPMA formula la propria presa di posizione e raccomanda di abbandonare tale prassi illegittima e di aprire conti a nome delle persone curatellate.

1. Ausgangslage

Eine Ausgleichskasse gelangt mit folgender Anfrage an die KOKES:

Wir stellen als Ausgleichskasse, die Leistungen für Versicherte in allen Kantonen der Schweiz auszahlt, fest, dass die Praxis bei den Berufsbeistandschaften in Bezug auf das Führen eines Sammelkontos für mehrere bzw. sämtliche ihrer Klient(inn)en nicht einheitlich ist.

Wir richten ungerne die Leistungen von Versicherten im Rahmen einer Drittauszahlung auf Sammelkonten von Berufsbeistandschaften aus. Wir bevorzugen die Verkehrskonten lautend auf den Namen der Versicherten und verwaltet durch die Beistandsperson, damit sichergestellt ist, dass die Rentenleistungen zweckgemäss genutzt werden. Dafür tragen wir bis zu einem gewissen Grad eine Verantwortung als Durchführungsorgan.

Irren wir uns, dass die VBVV klar ist und verlangt, dass für jeden Klienten und jede Klientin ein auf seinen/ihren Namen lautendes Konto zu eröffnen bzw. zu führen ist? Gibt es Empfehlungen für Berufsbeistandschaften zu «Sammelkonten»?

2. Rechtliche Grundlagen

Seit dem Inkrafttreten des revidierten Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 steht die Regelungskompetenz für die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft verwaltet werden – im Unterschied zum vorrevidierten Recht¹ – ausschliesslich dem Bundesgesetzgeber zu². Der Bundesrat erliess am 4. Juli 2012 die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV), die ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Die VBVV wurde aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen der ersten

1 Art. 425 Abs. 2 aZGB übertrug diese Kompetenz den Kantonen.

2 Art. 408 Abs. 3 ZGB; BBl 2006 7053.

10 Jahre der Umsetzung des neuen Rechts einer Revision unterzogen; die am 23. August 2023 totalrevidierte Fassung trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wie bereits unter vorrevidiertem Verordnungsrecht regelt Art. 6 Abs. 1 lit. a VBVV explizit, dass für die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes – neben anderen Anlageformen – ausschliesslich auf den Namen der betroffenen Person lautende Einlagen bei einer Bank zulässig sind. Im Weiteren regelt Art. 10 Abs. 1 VBVV, dass Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten von der Beistandsperson im Namen der betroffenen Person abzuschliessen sind, was unter vorrevidiertem Recht noch nicht wörtlich geregelt war³. Die gesetzlichen Grundlagen sehen somit ausnahmslos vor, dass Vertragspartner/in gegenüber der Bank immer die betroffene Person ist und sie, soweit nicht selbst handelnd, durch die Beistandsperson vertreten wird. Um eine sorgfältige Vermögensverwaltung gewährleisten zu können, kann ihr je nach Schutzbedarf der Zugriff auf ihre Konten entzogen werden (Art. 395 Abs. 3 ZGB), was im Einzelfall einer entsprechenden Begründung bedarf.

Die teilweise heute noch praktizierte Vorgehensweise, dass Berufsbeistandschaften Klientengelder zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über ein gemeinsames Betriebskonto (sog. Sammelkonto), lautend auf den Namen der Berufsbeistandschafts-Organisation, verwalten und nicht treuhänderisch, sondern lediglich buchhalterisch getrennt führen, verstösst gegen die gesetzlichen Bestimmungen der VBVV⁴. Der Umstand, dass das Sammelkonto Unterrubriken enthält (eine Unternummer pro Klient), ändert nichts an dieser Beurteilung. Neben den Risiken, die mit solchen Sammelkonten verbunden sind (z.B. Deckung von Negativsaldos mit Vermögen einer anderen Person), ist den betroffenen Personen, ohne dass ein rechtskräftiger Entzug des Zugriffs auf die eigenen Vermögenswerte vorliegt, der konkrete Zugriff faktisch entzogen, da die Vermögenswerte nicht ausgetrennt sind.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau als Aufsichtsbehörde hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 festgehalten, dass die Führung von allgemeinen Betriebskonten (sog. Sammelkonten) auf Berufsbeistandschaften zur Ab-

wicklung des Zahlungsverkehrs einer Vielzahl von betreuten Personen nicht mehr zulässig ist. Den Berufsbeistandschaften wurde eine kurze Übergangsfrist bis 1. Juli 2018 gewährt, um die Sammelkonten aufzulösen und die rechtskonforme Anlage von Klientengeldern sicherzustellen⁵.

3. Fazit

Sammelkonten bei Berufsbeistandschaften sind rechtlich unzulässig. Für verbeiständete Personen sind individuelle Konten zu führen. Zulässig sind m.a.W. lediglich Konten, die auf den Namen der betroffenen Personen lauten.

Den Berufsbeistandschaften, die aktuell noch Sammelkonten führen, wird empfohlen, die widerrechtliche Praxis aufzuheben und innert nützlicher Frist auf den Namen der Klient/innen lautende Konten einzurichten.

Das Vorgehen im Kanton Aargau (vgl. oben und Fussnote 5) kann dabei als Muster-Vorgehen dienen.

Stichwörter: Berufsbeistandschaft, Betriebskonto, Dritt-auszahlung, individuelles Konto, Poolkonto, Sammelkonto, VBVV, Vermögensverwaltung, Zahlungsverkehr.

Mots-clés: Service des curatelles professionnelles, compte d'exploitation, paiement à des tiers, compte individuel, compte pool, compte collectif, OGPCT, gestion de patrimoine, trafic des paiements.

Parole chiave: Amministrazione dei beni, Conto aziendale, Conto collettivo, Conto di tesoreria accentrata, Conto individuale, Curatela professionale, OABCT, Pagamento a terzi, Traffico dei pagamenti.

³ Art. 9 Abs. 1 aVBVV; Peter Dörflinger, Zusammenarbeit zwischen KESB und den Banken, in: ZVW 2013, S. 360.

⁴ BSK ZGB-Affolter, Art. 408 N 22.

⁵ <<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/jb/dokumente/kesb/dokumente/kreisschreiben/zulaessigkeit-allgemeiner-betriebskonten-auf-berufsbeistandschaften-zur-abwicklung-des-zahlungsverkehrs-einer-vielzahl-von-betreuten-personen.pdf>> (besucht am 4.7.2025).